

Satzung der Gemeinde Wörthsee

über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Freibadeplätze, Parkanlagen und Seezugänge

(Internetfassung unter Einarbeitung der 1. Änderung vom 28.07.2021, Inkrafttreten zum 30.07.2021)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Gemeinde Wörthsee folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1.) Die Satzung gilt

1. für die von der Gemeinde Wörthsee verwalteten Freibadeplätze

- | | |
|---------------------------|--|
| A) Am Birkenweg: | Fl.Nr. 61, 1019, 1020, 1020/1, alle Gemarkung Steinebach, sowie für die davor liegenden Verlandungsflächen des Wörthsees |
| B) Am Seglerweg: | Fl.Nr. 1001/3, Gemarkung Steinebach, sowie für die davor liegende Verlandungsfläche des Wörthsees |
| C) An der Seestraße: | Fl.Nr. 999,1099/63, beide Gemarkung Steinebach |
| D) An der Wörthseestraße: | Fl.Nr. 919/2, 919/4, 919/3, 917/12, 917/13, 917/4, 1505/34 alle Gemarkung Etterschlag |
| E) An der Roßschwemme: | Fl.Nr. 951/7, 952, 953/2 T, 1505/21, alle Gemarkung Etterschlag (mit Ausnahme der Parkplätze), |

2. für die Parkanlage an der Seestraße, Fl.Nr. 1001/1,1099/65, beide Gemarkung Steinebach

3. für die schmalen öffentlichen Seezugänge an der Seepromenade

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Flächen (gemeinsame Kurzbezeichnung Erholungsflächen) sind öffentliche Einrichtungen gem. Art. 21 GO der Gemeinde Wörthsee.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z. B. Personen, die durch Alkoholgenuss oder die Einnahme sonstiger Rauschmittel eine Gefährdung darstellen, Personen mit ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.

§ 3

Verhalten an den Erholungsflächen

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit an den Erholungsflächen beeinträchtigt.

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 28.07.2021

(2) Es ist den Benutzern untersagt auf den Erholungsflächen

1. Kraftfahrzeuge zu benutzen, soweit nicht durch die Gemeinde Wörthsee Sondergenehmigungen erteilt werden, zu reiten, oder außerhalb hierfür freigegebener Wege Rad zu fahren;
2. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
3. sich ohne Kleidung aufzuhalten, die Regelung gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr;
4. Aufnahmen von fremden Personen zu machen und diese über Internet und/oder soziale Medien zu verbreiten oder für gewerbliche Zwecke zu nutzen;
5. mit Fahrzeugen in den See hinein zu fahren, insb. Straßentrailern;
6. mit harten Bällen (z.B. Lederbällen) außerhalb ausdrücklich für diesen Zweck zugelassener Flächen zu spielen;
7. Musik- bzw. Tonübertragungs bzw. -abspielgeräte, ausgenommen mit Kopfhörern, zu benutzen; Besucher und Anwohner durch anderen Lärm zu belästigen;
8. offene Feuerstellen zu errichten;
9. zu nächtigen oder zu zelten;
10. während der Badesaison (15.05.-15.09.) Tiere aller Art (insbes. Hunde) mitzubringen, Hunde baden oder frei laufen zu lassen; auf den Freischankflächen der Kioske sind angeleinte Hunde zugelassen
11. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen (Ausnahme: Kioske an den Erholungsflächen), Bestellungen aufzunehmen, gewerbliche Leistungen anzubieten und Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Boote (ausgenommen kleine Schlauchboote oder Kajak/Kanu) und Surfbretter außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Stellen am Badeplatz A und E einzubringen;
13. private Feste zu feiern;
14. zwischen 22 Uhr und 5 Uhr ruhestörende Aktivitäten zu veranstalten (ausgenommen sind von der Gemeinde genehmigte öffentliche Veranstaltungen)
15. SUP's (Stand Up Paddle Boards) oder andere Sportgeräte in folgenden Bereichen während des Besuchs der Erholungsfläche längerfristig abzulegen oder zu lagern:
 - Birkenweg: westlich der Seepromenade (außer im Bereich des gesonderten Zugangs)
 - Am Badeplatz Seglerweg
 - An der Seestraße: Im Bereich südlich des Wasserwachtgebäudes
 - An der Wörthseestraße: südwestlich des Seeuferweges
 - Gesamte Fläche der Parkanlage an der Seestraße

(3) Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 12 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste, der Gemeinde (insb. dem Bauhof), der Feuerwehr und für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor

(4) Bei Sturm und/oder Gewitter bieten die in § 1 geregelten Flächen keinen Schutz, weshalb diese bei Sturm und/oder Gewitter unverzüglich zu verlassen sind.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag (Antrag muss mind. 10 Arbeitstage vorher eingereicht werden) Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 zulassen. Die Ausnahme wird schriftlich erteilt und gilt für den Einzelfall. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und gemeindlichen Dienstkräften oder von ihr beauftragten Personen (i.d.R. Ordnungsdienst) oder Dienstkräften der Polizei jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Hunde sind an den unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten schmalen öffentlichen Seezugängen an der Seepromenade zulässig und dürfen auch zum Baden ins Wasser gehen.
- (4) SUP's (Stand Up Paddle Boards) können an den Erholungsflächen mit Ausnahme der Fläche „Am Seglerweg“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 B) und der Parkanlage an der Seestraße (§1 Abs. 1 Nr. 2) in den See eingelassen werden, außer wenn Anordnungen des Seees Eigentümers entgegenstehen.

§ 5

Benutzungssperre

Die Erholungsflächen und ihre Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Haftung

Die Benutzung der Erholungsflächen erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Erholungsflächen ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Wörthsee beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, von der Erholungsflächen verweisen.

§ 8

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde den Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote der §§ 3 und 5 verstößt,
 2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die von der Gemeinde Wörthsee beauftragten Personen berechtigt, Verwarnungsgelder bis 100,-- € zu erheben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Freibadeplätze vom 05.04.2019 außer Kraft.

Wörthsee, 25.03.2021, Änderung ausgefertigt am 29.07.2021

gez.



Muggenthal
1. Bürgermeisterin